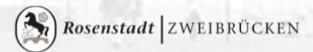


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 28/2023 vom 05.05.2023

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

Zweibrücken, den 05.05.2023

**BEKANNTMACHUNG
STADT ZWEIBRÜCKEN**

**FRISTVERLÄNGERUNG der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2
BauGB**

zum Bebauungsplan IX 38 "Wohnen Am Kirchberg"

mit Bekanntmachung vom 31.03.2023 wurde die Öffentlichkeit bereits über die erneute öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen informiert.

Das planbegleitend von der Fa. ISU erstellte Schallschutzgutachten („Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan IX 38 "Wohnen am Kirchberg") wurde ohne die im Deckblatt angegebenen Anhänge veröffentlicht. Diese Anhänge wurden nun nachträglich ergänzt. Am Gutachten als solches wurden keine Änderungen vorgenommen.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung verlängert wurde auf den

31.05.2023.

Das ergänzte Schallschutzgutachten kann beim Stadtbauamt der Stadt Zweibrücken, Herzogstr. 3, im Flur 1.OG. gegenüber Zi. B.152 während der Dienststunden (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung (Mail: bauamt@zweibruecken.de) wird empfohlen. Das Gutachten ist zudem auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken unter www.zweibruecken.de/bauleitplanverfahren sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch an o.g. Mail vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz RLP. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zu der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Diese wurden über die Fristverlängerung informiert.

Zweibrücken, den 05.05.2023



Lageplan mit Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

Stadt Zweibrücken, den 02.05.2023

gez.

Dr. Marold Wosnitza

Der Oberbürgermeister